

Spenden und mehr

-Unterstützung planen-

Bewohner-Initiativen-Treffen am 15.2.2008 in Nienburg

1. Spenden: Was man wissen muss

- Eine Spende ist eine freiwillige und unentgeltliche Leistung, welche in Form einer Geldspende, Sachspende, Leistungsspende oder Zeitspende (z.B. Arbeitsstunden) getätigt werden kann.
- Nur eine als gemeinnützige anerkannte Organisation (Verein) steuerrelevante Spendenbescheinigungen ausstellen.
- Es ist allerdings immer wichtig, eine Bestätigung der erhaltenen Spende zu geben. Nicht nur als Nachweis, das alles angekommen ist, sondern auch als Wertschätzung und Dankeschön.
- Innerhalb des Vereins sollten alle Einnahmen oder Ausgaben sehr genau dokumentiert werden. Dafür sollte eine Person des Vereines verantwortlich sein. Dies ist wichtig für die Transparenz des Vereins. Denn es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Buchführung.
- Bei der Gründung eines Vereins berät die LAG gerne.

2. Sponsoring: Was macht den Unterschied

- Sponsoring umfasst die Zuwendung von Geld- oder Sachwerten durch ein Unternehmen. Das sponsernde Unternehmen verfolgt neben der Förderung des Empfängers auch eigene Ziele der Werbung und Kommunikation durch die geförderte Person, Verein oder Organisation
- Zu beachten ist dabei immer, das es sich bei einem Sponsoring immer um ein Wechselseitiges Verhältnis handelt, bei dem jede Seite etwas erhält aber auch gibt.
- Wichtig dafür ist eine eindeutige vertragliche Vereinbarung über die Form, Zeitpunkt und Dauer der Leistung und Gegenleistung
- Ebenfalls wichtig ist der Sponsor selbst. Dabei sollten die Zeile zwischen Sponsor und Empfänger übereinstimmen. Zudem sollte grundsätzlich die Frage gestellt werden, wem warum sponsert.

3. Zuwendung: öffentliches Geld

- Die Zuwendung von öffentlichen Geldern in Form von Fördermitteln ist an genau bestimmte Bedingungen geknüpft
- Um an öffentliche Gelder zu gelangen müssen unterschiedliche Antragsverfahren und auch Abrechnungsverfahren getätigt werden. Diese sind dabei immer besonders zu beachten
- Eine Grundvoraussetzung für den Erhalt von öffentlichen Fördergeldern sind eine gute Organisation und Übersichtlichkeit des Projektes oder Vereins. Denn es bestehen genaue Fristen und Voraussetzungen für den Erhalt der Gelder.
Dazu bedarf es eines guten Projektablaufes und einer dauerhaften Übersicht

4. Gemeinnützigkeit

- Gemeinnützigkeit ist die Grundvoraussetzung für die rechtliche Anerkennung als Verein. Nur durch die Anerkennung und Eintragung der Gemeinnützigkeit darf sich ein Verein als solcher offiziell bezeichnen. (eingeschriebener Verein; e.V.)
- Gemeinnützigkeit umfasst dabei Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
- Folgende Ziele werden dabei als gemeinnützig anerkannt:
 - die Förderung von Bildung und Erziehung
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung kultureller Betätigung zur Freizeitgestaltung
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung von Völkerverständigung und Toleranz
 - die Förderung der Kriminalprävention
 - die Förderung des Landschafts- und Denkmalschutzes
 - die Förderung des Heimatgedankens
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums
- Um die Gemeinnützigkeit zu erreichen muss der Zweck des Vereins selbstlos, ausschließlich und unmittelbar sein
- Um die Steuervergünstigungen zu erhalten müssen die dafür notwendigen Voraussetzungen aus der Satzung ersichtlich sein.
Die Satzung muss auch die Art der Verwirklichung der Ziele beinhalten

5. Der Verein als Rechtsform

- Um einen rechtsfähigen Verein zu gründen zu können müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - er muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen
 - es muss eine Satzung erstellt werden, indem die Ziele und Aufgaben des Vereins festgeschrieben sind
 - es muss ein Vorstand mit besonderen Befugnissen innerhalb des Vereins aufgestellt werden.
 - der Verein muss im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden (um ein e.V. zu werden)
- Eine Gründungsversammlung ist eine geeignete Veranstaltung für das Entstehen eines Vereins
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in rechtlichen Belangen
- Für Verbindlichkeiten, die der eingetragene Verein durch seinen Vorstand begründet, haften nicht die einzelnen Vereinsmitglieder mit ihrem jeweiligen Privatvermögen, sondern nur der Verein mit dem Vereinsvermögen.

6. Steuern

Der deutsche Staat gewährt privaten, gemeinnützigen Körperschaften (Vereinen) Steuerbegünstigungen, weil sie ihm entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip (Prinzip der Nachrangigkeit) Gemeinwohlaufgaben abnehmen, die er sonst selbst wahrnehmen und für die er öffentliche Gelder aufwenden müsste.

Die steuerliche Begünstigung spielt dann eine Rolle, wenn der Verein *gemeinnützige*, *mildtätige* oder *kirchliche* Zwecke verfolgt; dabei wird im Sprachgebrauch »gemeinnützig« häufig als Oberbegriff für alle drei begünstigten Zwecke benutzt.

Der Zweck muss in der Satzung so konkret bezeichnet sein, dass sich zweifelsfrei entnehmen lässt, welche bestimmten steuerbegünstigten Zwecke der Verein verfolgen will. Dabei soll auch beschrieben werden, auf welche Weise die verfolgten Zwecke im Einzelnen verwirklicht werden sollen.

Eine Einteilung was als gemeinnützig definiert ist, folgt später.

Die steuerliche Begünstigung bedeutet eine Befreiung von den Ertragssteuern und andere steuerliche Erleichterungen.

Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft

Steuerbegünstigt können nur Körperschaften und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 KStG sein, z.B. Vereine (auch nicht eingetragene), GmbHs, AGs, Stiftungen, nicht jedoch

Personengesellschaften und Einzelpersonen. Nach § 53 S.3 AO gelten Untergliederungen von Vereinen nicht als selbstständige Rechtssubjekte.

Das Finanzamt versendet so genannte *Freistellungsbescheide*, aus denen hervorgeht, ob der Verein spendenempfangsberechtigt ist oder nicht.

Mit dem »Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements« vom 10. Oktober 2007 wurden auch die Bestimmungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verändert. Beispielhafte Aufzählungen gemeinnütziger Zwecke wurden gegen einen (festen) Katalog ausgetauscht, in den »die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements« neu aufgenommen wurde.

Die Details zu den neuen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit finden sich in den [§§ 51–68 der Abgabenordnung \(AO\)](#).

Steuerbegünstigt sind danach bestimmte Zwecke, soweit diese *ausschließlich, unmittelbar* und *selbstlos* verwirklicht und durch das örtliche Finanzamt anerkannt sind.

Ausschließlich heißt, dass im Satzungszweck kein nichtbegünstigter Zweck mitangegeben werden darf (§ 56 AO).

Unmittelbar heißt, dass durch den Verein selbst oder Hilfspersonen die begünstigten Zwecke – Ausnahme Fördervereine (siehe unten) – verwirklicht werden (§ 57 AO).

gemeinnützige § 52

Abgeschlossener Katalog von (25) gemeinnützigen Zwecken von (1.) der Förderung von Wissenschaft und Forschung bis zu der (25.) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements...

[Zu den Einzelheiten in § 52 der Abgabenordnung](#)



mildtätige § 53

wenn Personen selbstlos unterstützt werden sollen, die aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder wirtschaftlicher Gründe hilfebedürftig sind (Nachweis erforderlich für §53/2 AO). Hier ist die Förderung der

Allgemeinheit nicht gefordert.

kirchliche § 54 Zwecke

Förderung der großen öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinschaften.

Steht ein Betriebskindergarten nur den Kindern Betriebsangehöriger offen, ist das Kriterium »Förderung der Allgemeinheit« nicht erfüllt. Der Kindergarten wird vom Finanzamt nicht als steuerbegünstigt anerkannt werden.

Selbstlosigkeit

Unter *Selbstlosigkeit* ist zu verstehen, dass:

- nicht »in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke ... verfolgt« werden,
- »die Mittel der Körperschaft ... nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden« dürfen,

-keine Rückzahlung des Vereinsvermögens erfolgt,

-keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden und dass z.B. im Falle der Vereinsauflösung das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (§ 55 AO).

OFD Koblenz, 26.04.2002, S 0174 A - St 341: Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AO darf eine gemeinnützige Körperschaft nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgen.

Die Selbstlosigkeit ist bei reinen Beschäftigungsgesellschaften nicht gegeben, wohl aber bei Beschäftigungsgesellschaften mit therapeutischer Betreuung, da hier die therapeutische Betreuung im Mittelpunkt steht.

Vorsicht ist bei Vereinen geboten, deren überwiegende Zahl der Mitglieder gleichzeitig Angestellte des Vereins sind, hier kann es zu Schwierigkeiten mit der Erfüllung des Kriteriums Selbstlosigkeit kommen, da bei den Mitarbeitern das Eigeninteresse Einkommenserzielung unterstellt werden kann.

Nachdem die 10%-Regelung für die Werbung neuer Mitglieder (AEAO zu § 55 Nr. 22) im Jahre 2003 gestrichen wurde, gilt auch für die Mitgliederwerbung nur noch der allgemeine Höchstbetrag von insgesamt 50% für alle Verwaltungsausgaben. Die Kosten für die Mitgliederwerbung dürfen also zusammen mit den anderen Verwaltungsausgaben insgesamt nicht 50% der Einnahmen übersteigen. Für die Mitgliederwerbung in Vereinen bedeutet das eine Verbesserung, da im Rahmen der gesamten Verwaltungskosten mehr Mittel dafür bereit gestellt werden können. (OFD Magdeburg - 15.04.2004 S 0174 - 16 - St 217).

Vermögensbindung

Die Vermögensbindung (§ 55 in Verbindung mit § 61 AO) soll gewährleisten, dass Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft nicht in nichtsteuerbegünstigte Bereiche fließen, z.B. bei Auflösung des Vereins oder bei Änderung des Vereinszwecks in einen nicht steuerbegünstigten Vereinszweck. Beruft sich eine Körperschaft darauf, dass aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck ihres Vermögens (im Falle der Auflösung) bei Aufstellung der Satzung noch nicht nach § 61 Abs. 1 AO 1977 genau angegeben werden kann, muss sie die zwingenden Gründe dafür explizit darlegen, soweit sie sich nicht bereits aus der Satzung ergeben.

Falls die Vermögensbindung durch eine Satzungsänderung aufgegeben wird, kann der dann eintretende Verlust der Steuerbegünstigung für zehn Jahre rückwirken; deswegen sollte eine solche Zweckänderung wohlbedacht sein, da die steuerlichen Nachforderungen erheblich sein können.

Falls die Vermögensbindung durch eine Satzungsänderung aufgegeben wird, kann der dann eintretende Verlust der Steuerbegünstigung für zehn Jahre rückwirken; deswegen sollte eine solche Zweckänderung wohlbedacht sein, da die steuerlichen Nachforderungen erheblich sein können.

Satzungsanforderungen

Im § 60 AO werden die Satzungsanforderungen für die Steuerbegünstigung genannt. Die Satzung muss so ausführlich gehalten sein, dass anhand der Satzung die Voraussetzung einer Steuerbegünstigung überprüft werden kann.

Wichtig bei alledem ist, dass die *tatsächliche Geschäftsführung* mit dem in der Satzung angegebenen Zweck übereinstimmen muss, und zwar über den gesamten Zeitraum der Existenz des Vereins. Der Verein hat dies unter anderem durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über seine gesamten Einnahmen und Ausgaben für sämtliche Tätigkeitsfelder nachzuweisen (§ 63 AO).

Da mit fortlaufendem Alter des Vereins sich die Aktivitäten ändern können, sollte der in der Satzung verankerte Vereinszweck immer wieder mit den tatsächlichen Aktivitäten verglichen werden. Es kann dabei durchaus eine Satzungsänderung notwendig werden. Die von engagierten BürgerInnen gegründeten so genannten Freiwilligen-Zentren und -Agenturen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement in den steuerbegünstigten Bereichen zu fördern, sind weiterhin nicht steuerlich begünstigt. Ein entsprechender Antrag Hessens scheiterte vor dem Bundesrat. Nur wenn sie einem Bildungszweck verfolgen, besteht eine steuerliche Begünstigung

Steuerlich unschädliche Betätigungen

Auch bei den Bedingungen für die Steuerbegünstigung gilt: keine Regel ohne Ausnahme. Diese Ausnahmen sind unter § 58 der Abgabenordnung aufgeführt. Insbesondere die Forderung der *unmittelbaren* Zweckverwirklichung wird hier relativiert; durch diesen Paragraphen gelten beispielsweise auch *Spendensammelvereine* oder *Fördervereine* als steuerbegünstigt.

Bei solchen Vereinen gilt für die Voraussetzung der Unmittelbarkeit (§ 57 AO) eine Ausnahme (§ 58 Nr.1 und 2 AO), wenn die Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke z.B. eines anderen Vereins oder einer gGmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung) zur Verfügung gestellt werden. Das heißt, Fördervereine dürfen keine natürlichen Personen fördern. Seit 1.1.2001 ist die Förderung eines gemeinnützigen Projekts eines nicht steuerbegünstigten Trägers nicht mehr zulässig. Zweck der Neuregelung ist es, zu verhindern, dass »exklusiven Sportvereinen« oder gewerblichen, auf Gewinnerzielung ausgerichteten Betätigungen (Pflege-GmbH, die Ausschüttungen an Gesellschafter vornimmt) ein gemeinnütziger Spendensammelverein vorgeschaltet wird.

Es reicht aus, wenn die Mittel zeitnah an den zu fördernden Verein abgeführt werden. Falls es zu Verzögerungen auf Seiten des zu fördernden Vereins kommt, z.B. späterer Baubeginn im Falle einer Bauförderung, ist eine spätere Förderung für die zeitnahe Mittelverwendung unschädlich.